

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag. Otto Ritzinger

GZ: Präs. 11211/2003/100

Präs. 10877/2003/34

BerichterstellerIn:

.....

Betreff:

Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung
sowie des Grazer
Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

Graz, 04.12.2014

Zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen wurden für den Bereich der Privatwirtschaft im Rahmen des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013 die Instrumente der Pflegekarenz und der Pflegezeit geschaffen. Durch diese neue Sozialleistung soll insbesondere die Organisation der Pflegesituation bei einem plötzlich auftretenden Pflegebedarf eines/einer nahen Angehörigen erleichtert werden. Durch die Normierung der Pflegezeit in Anlehnung an die Bestimmungen der Pflegekarenz wird jenen Fällen Rechnung getragen, in denen nur eine Arbeitszeitreduktion erforderlich ist. Um Bediensteten der Stadt Graz, die eine Pflegekarenz bzw. eine Pflegezeit in Anspruch nehmen, auch den Anspruch auf Pflegekarenzgeld zu sichern, ist es notwendig, dass in der Dienst- und Gehaltsordnung und im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz eine dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) gleichartige Regelung vorgesehen wird.

Mit der Ausweitung der Karenz zur Pflege und die Schaffung einer Pflegezeit sind keine nennenswerten Mehrkosten verbunden. Der in diesem Zusammenhang bestehende Anspruch der Bediensteten auf Pflegekarenzgeld wird durch das Bundespflegegeldgesetz abgedeckt.

Analog zu den Bestimmungen des Bundes soll die Pflegefreistellung auch für jene Bediensteten vorgesehen werden, die nicht mit ihrem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt leben.

Nach den derzeitigen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung ist bei Verdacht des Vorliegens einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich zu verfolgenden strafbaren Handlung ein Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

Bei eindeutigem und dringendem Tatverdacht hat sich diese Unterbrechung in einigen Fällen als unbefriedigend erwiesen, insbesondere wenn sich die Dauer des Strafverfahrens durch erforderliche umfassende Erhebungen in die Länge zieht. Unter bestimmten Voraussetzungen soll die Möglichkeit der Fortsetzung des Disziplinarverfahrens trotz eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens vorgesehen werden.

Mit der Novelle der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juli 2000, LGBl. Nr. 65/2000, wurde die Pensionsautomatik durch die Übernahme des ASVG-Nettoanpassungsfaktors ersetzt. Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr.267/2014, wurde der Anpassungsfaktor für das Jahr 2015 mit 1,017 festgesetzt.

Dementsprechend sind die Pensionen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015 um 1,7 % zu erhöhen.

Der Mehraufwand für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der BeamtInnen der Stadt Graz und ihrer Hinterbliebenen durch die Erhöhung beträgt ca. € 2,0 Mio.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 3 iVm Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Die in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Entwürfe von Landesgesetzen, mit denen die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz sowie das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert werden, werden genehmigt.
2. Die Gesetzesentwürfe sind dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für deren ehestbaldige Gesetzwerdung Sorge zu tragen.
3. Die vorgesehene Pensionsanpassung 2015 ist mit Wirksamkeitstermin 1. Jänner 2015 vorschussweise anzuwenden.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Beilagen w.e.

Der Dienststellenausschuss/Zentralausschuss hat gemäß § 10 / § 14 Personalvertretungsgesetz am.....seine Zustimmung erteilt/beratend mitgewirkt.

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates am
Der/Die Vorsitzende:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

GR Harry POGNER

4.12.2014

A B Ä N D E R U N G S A N T R A G

Betr.: TOP 1 Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im rubrizierten Stück ist im Motivenbericht folgende Änderung der genannten Rechtsgrundlagen dargestellt:

„Nach den derzeitigen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung ist bei Verdacht des Vorliegens einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich zu verfolgenden strafbaren Handlung ein Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

Bei eindeutigem und dringendem Tatverdacht hat sich diese Unterbrechung in einigen Fällen als unbefriedigend erwiesen, insbesondere wenn sich die Dauer des Strafverfahrens durch erforderliche umfassende Erhebungen in die Länge zieht. Unter bestimmten Voraussetzungen soll die Möglichkeit der Fortsetzung des Disziplinarverfahrens trotz eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens vorgesehen werden.“

Der Zentralausschuss der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat in seiner letzten Sitzung dieser Änderung die Zustimmung verweigert, sodass zum rubrizierten TOP der folgende

Abänderungsantrag:

gestellt wird:

Die dargestellte Textpassage und die damit verbundenen gesetzlichen Änderungen werden aus dem betreffenden Motivenbericht bzw. den angeschlossenen Beilagen gestrichen.

Steiermärkischer Landtag, XVI. Gesetzgebungsperiode, 2014, Einl.-Zahl

Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung (LRGZ.:

Gesetz vom, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 79/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 Abs. 1 Z 2 lit c wird folgende lit d eingefügt:
„d) durch Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974;“
2. § 15 Abs. 1 lit a entfällt.
3. § 16 Abs. 1 lit a dritter Halbsatz lautet:
„als anrechenbare Dienstzeit gilt auch der im bestehenden öffentlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz zurückgelegte Karenzurlaub gemäß § 41 b Abs.1, die Zeit der Freistellung gemäß § 41c (Freijahr), die Zeit der Familienhospizfreistellung gemäß § 41d Abs. 1 Z 3 sowie die Zeit der Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gemäß § 41e Abs. 5,“
4. Im § 17c lautet die Wortfolge „Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte, dessen Wochendienstzeit gemäß § 17 Abs. 2, § 17a oder 17b herabgesetzt wurde,“ wie folgt:
„Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte, dessen Wochendienstzeit gemäß § 17 Abs. 2, § 17a, 17b oder § 17h Abs. 1 herabgesetzt wurde,“.
5. Nach § 17g wird folgender § 17h eingefügt:

**„§ 17h
Pflegeteilzeit**

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 41e Abs. 1 Z 2 und 3 kann - sofern das Dienstverhältnis mindestens drei Monate gedauert hat - die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten auf seinen Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegeteilzeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 17c ist anzuwenden.

(2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um mindestens eine Pflegestufe (§ 9 Abs. 4 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 oder nach einer gleichartigen landesgesetzlichen Regelung) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

(3) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit verfügen bei

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. Tod des nahen Angehörigen.“

6. Nach § 41a Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Im Falle der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.“

7. Nach § 41d wird folgender § 41e eingefügt:

„§ 41e

Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen eine Karenz unter Entfall der Bezüge (Pflegekarenz) gewährt werden, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 367, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes oder
2. eines nahen Angehörigen im Sinne des § 41a Abs. 1a mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.

Nr. 110/1993, oder nach einer gleichartigen landesgesetzlichen Regelung unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder

3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinne des § 41a Abs. 1a mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, widmet und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine Pflegekarenz gemäß Abs. 1 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

(3) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 Z. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit der Pflegekarenz nach Abs. 1 gilt für Beamte als ruhegenussfähige Dienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenussfähige Dienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 3 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Pflegekarenz verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,

2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Pflegekarenz für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

8. § 63c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gleichzuhalten, wenn dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten aufgelöst worden ist.“

9. Nach § 82 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Wurde das Verfahren gemäß § 105 Abs. 3 fortgeführt und gegen den Beamten vor Abschluss des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt und ergibt sich, dass die Strafe unter Bedachtnahme auf Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht hätte ausgesprochen werden dürfen, hat die Disziplinarbehörde, die die Strafe in letzter Instanz ausgesprochen hat, ihren Strafbescheid (Disziplinarerkenntnis, Disziplinarverfügung) im erforderlichen Umfang aufzuheben (abzuändern) und, sofern nicht auf gänzlichen Freispruch zu erkennen oder das Disziplinarverfahren zur Gänze einzustellen ist, die Strafe neu zu bemessen.“

10. Nach § 105 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Wenn dadurch eine wesentliche Beschleunigung des Disziplinarverfahrens zu erwarten ist, kann die Disziplinarbehörde, statt die Unterbrechung des Verfahrens nach Abs. 1 anzuordnen, die Fortführung des Verfahrens anordnen oder anordnen, dass ein bereits unterbrochenes Verfahren fortzuführen ist. Die Anordnungen können sich auch auf einzelne Anschuldigungspunkte beziehen, wenn für diese nur eine Disziplinarstrafe gemäß § 79 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 in Betracht kommt und anzunehmen ist, dass auch bei gleichzeitigem Abspruch über alle dem Beschuldigten zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen (§ 80 Abs. 2) die Disziplinarstrafe der Entlassung nicht zu verhängen wäre. Gegen diese Anordnungen ist kein Rechtsmittel zulässig.“

11. § 106 entfällt.

12. § 142 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2015 beträgt 1,017.“

13. § 142 Abs. 3 entfällt.

14. Dem § 145 Abs. 36 werden folgende Abs. 37 und 38 angefügt:

„(37) Die Einfügung der §§ 12 Abs.1 Z 2 lit d, 17h, 41a Abs. 6a, 41 e, 63c Abs. 1, 82 Abs. 4 und 105 Abs. 2, der Entfall der §§ 15 Abs. 1 lit a und 106 sowie die Änderung der §§ 16 Abs. 1 lit a dritter Satz und 17c durch die Novelle LGBl Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten das ist der 2015 in Kraft.

(38) Die Änderung des § 142 Abs. 2 und der Entfall des § 142 Abs. 3 durch die Novelle LGBl Nr.treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Steiermärkischer Landtag, XVI. Gesetzgebungsperiode, 2014, Einl.-Zahl

Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung (LRGZ.:

Gesetz vom, mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28a Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Im Falle der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Vertragsbedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.“

2. Nach § 28e werden folgende §§ 28f und 28g eingefügt:

**„§ 28f
Pflegeteilzeit**

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 28g Abs. 1 Z 2 und 3 kann - sofern das Dienstverhältnis mindestens drei Monate gedauert hat - die regelmäßige Wochendienstzeit des Bediensteten auf seinen Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegeteilzeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um mindestens eine Pflegestufe (§ 9 Abs. 4 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 oder nach einer gleichartigen landesgesetzlichen Regelung) ist jedoch einmalig eine neu-erliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

(3) Auf Antrag des Bediensteten kann die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit erfolgen bei

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,

2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. Tod des nahen Angehörigen.

§ 28g

Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

(1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen eine Karenz unter Entfall der Bezüge (Pflegekarenz) gewährt werden, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 367, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird, längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes oder

2. eines nahen Angehörigen im Sinne des § 28a Abs. 1a mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach einer gleichartigen landesgesetzlichen Regelung unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder

3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinne des § 28a Abs. 1a mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, widmet und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine Pflegekarenz gemäß Abs. 1 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

(3) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 Z. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(4) Der Bedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit der Pflegekarenz ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Auf Antrag des Bediensteten kann die Pflegekarenz vorzeitig beendet werden, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglichen verfügbaren Dauer der Pflegekarenz für den Bediensteten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

3. Dem § 42 Abs. 24 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Die Einfügung der §§ 28a Abs. 5a, 28f und 28g durch die Novelle LGBl Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten das ist der in Kraft.